

## **M ü n d l i c h e A n f r a g e 5 9 3 2**

**Erzwingungshaft wegen einem zweieinhalb Jahre zurückliegenden Verstoß gegen die Residenzpflicht**

**Auszug aus dem Plenarprotokoll 5/116; S. 11122 – 11124**

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Erzwingungshaft wegen einem zweieinhalb Jahre zurückliegenden Verstoß gegen die Residenzpflicht  
Nach uns vorliegenden Informationen hat das Amtsgericht Meiningen kürzlich einen Flüchtlingsaktivisten und Studierenden der Technischen Universität Ilmenau darüber informiert, dass vom Landratsamt Meiningen gegen ihn Erzwingungshaft beantragt wurde. Grund dafür soll dessen Verweigerung sein, eine Bußgeldforderung in Höhe von 62 € zu bezahlen, welche aufgrund eines zweieinhalb Jahre zurückliegenden Verstoßes gegen die sogenannte Residenzpflicht erlassen worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Vorgehen des Landratsamtes Meiningen, Erzwingungshaft in dem eingangs beschriebenen Fall zu beantragen, insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?
2. Beabsichtigt die zuständige Rechts- bzw. Fachaufsichtsbehörde des Landes das Landratsamt anzuweisen, den Antrag auf Erzwingungshaft zurückzunehmen und wenn nicht, wie begründet sie ihre Haltung dazu?

3. Wie begründet die Landesregierung ihre ablehnende Haltung zur Forderung, das Gebiet des vorübergehenden erlaubnisfreien Aufenthalts für Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf den gesamten Freistaat auszuweiten, obwohl selbst ein Evaluationsbericht der Landesregierung und das Votum des Großteils der Thüringer Ausländerbehörden dies empfehlen?

4. Wie passt die Aussage der Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht: „Fremde werden Freunde, das ist Ausdruck einer gelebten Willkommenskultur, die wir brauchen.“ (Zitat aus der 102. Sitzung des Thüringer Landtags am 22.11.2012; vgl. Plenarprotokoll 5/102 Seite 9578), zu dem beschriebenen Fall der Beantragung von Erziehungshilfe und dem Festhalten an der sogenannten Residenzpflicht?

#### **Vizepräsident Gentzel:**

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

#### **Rieder, Staatssekretär:**

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich bei der von der Fragestellung betroffenen Person um einen algerischen Staatsangehörigen handelt, dessen Asylantrag abgelehnt wurde und der derzeit lediglich geduldet wird, demgemäß zur Ausreise verpflichtet ist. Als Asylbewerber oder auch als geduldeter Ausländer war sein Aufenthalt damals auf das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschränkt. Er wurde im Novem-

ber 2010 in Erfurt angetroffen. Eine Genehmigung zum Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsbeschränkung hatte er nicht. Dieser Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz dar, welche mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden kann. In der Folgezeit wurde deshalb ein Bußgeldbescheid über 58,50 € erlassen, der im April 2011 rechtskräftig wurde. Die Höhe des Bußgeldes zuzüglich Verwaltungsgebühren beträgt mittlerweile 62 €. Im Verwaltungsverfahren machte der Betroffene deutlich, dass er nicht beabsichtige, das Bußgeld zu zahlen. Nach seiner Auffassung sei nicht seine Handlung rechtswidrig, sondern die gesetzliche Norm des Aufenthaltsgesetzes, da diese gegen seine Grundrechte verstoßen würde. Da er das Bußgeld auch in der Folgezeit nicht zahlte, wurde erstmals im August 2011 ein Antrag auf Erzwingungshaft nach § 96 Ordnungswidrigkeitengesetz gestellt. Der Antrag wurde aber im September 2011 wieder zurückgenommen, da das Landratsamt hoffte, die Sache noch ohne diese einschränkende Maßnahme klären zu können. Bis zum Oktober 2012 wurde die Bußgeldforderung gestundet. Da der Betroffene aber nach wie vor nicht bereit war, das Bußgeld zu zahlen, und ein weiterer Vollstreckungsversuch scheiterte, wurde im März 2013 ein erneuter Antrag auf Erzwingungshaft beim Amtsgericht Meiningen gestellt. Es ist nunmehr Sache des Amtsgerichts Meiningen, über die Rechtmäßigkeit der Erzwingungshaft zu entscheiden. Eine Entscheidung des Gerichts über den Antrag liegt noch nicht vor.

Zu Frage 2: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Die Beratungen innerhalb der Landesregierung zu dieser Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 4: Eine Willkommenskultur setzt immer auch die Bereitschaft der Zuziehenden voraus, sich in die bestehenden Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. Dies bedeutet zuerst, sich an die bestehende Rechtsordnung zu halten. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

**Vizepräsident Gentzel:**

Es gibt zunächst eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, Sie hatten die Rechtmäßigkeit durchaus ausgeführt, allerdings sind Sie nicht auf meine Frage nach der Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit eingegangen. Für wie verhältnismäßig hält die Landesregierung Erzwingungshaft in einem solchen Fall - es handelt sich um 62 €, die gezahlt werden sollen -, insbesondere mit Blick darauf, wo diese Rechtsnorm im Moment in der Beratung ist, wenn ich das mal so sagen darf?

**Rieder, Staatssekretär:**

Zunächst einmal gilt geltendes Recht und ansonsten ist es Sache des Amtsgerichts Meiningen, über diese Frage zu entscheiden.

**Vizepräsident Gentzel:**

Es gibt eine Nachfrage durch die Abgeordnete Berninger.

**Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:**

Herr Staatssekretär, Sie sagten als Antwort auf Fra-

ge 3, die Beratungen der Landesregierung seien noch nicht abgeschlossen. Nun wissen wir aber, dass die Evaluation durchaus abgeschlossen ist. Das wurde mir persönlich heute Morgen auch noch mal durch den Innenminister bestätigt. Können Sie denn etwas ausführen, was die Antwort auf Frage 3 zum Thema Evaluationsbericht betrifft? Danke schön.

**Rieder, Staatssekretär:**

Ja, Sie haben recht. Das Innenministerium hat einen Bericht erstellt, in dem insbesondere zusammengefasst ist, wie die Stellungnahmen der Ausländerbehörde ausschauen, wie die Rechtslage in anderen Bundesländern ist, aber die abschließende Bewertung der Landesregierung hat noch nicht stattgefunden.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:  
Termin war Ende März.)